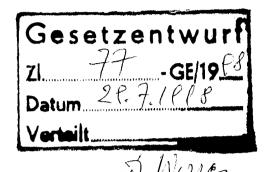


BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE Leiterin der Sektion Jugend Dr. Veronika HOLZER

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51 DVR: 0441473 Telefax: 53 50 322 Telefon: 53 475

42 1600/15-IV/2/98

An den Präsidenten des Nationalrates Parlament 1017 Wien



<u>Betrifft</u>: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung.

Der Gesetzesentwurf wird den zur Begutachtung berufenen Stellen mit einer Begutachtungsfrist bis längstens 11. September 1998 zugesendet. Diese Stellen werden ersucht, allfällige Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden.

23. Juli 1998 Für den Bundesminister: i.V. NABER

Beilage

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Bundesgesetz, mit dem das BG vom 15. März 1989, BGBI. Nr. 161, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG), geändert wird Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBI. Nr. 161, geändert durch Kundmachung BGBI. Nr. 259/1992, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- 1. § 6 Abs. 1 und 2 lautet:
- "(1) Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist von Fachkräften durchzuführen, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und geeignet sind. Für die erforderliche Fortbildung und Supervision ist vorzusorgen.
- (2) Die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte ist zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine speziellen Fachkenntnisse erfordert."
- 2. Im § 11 lautet Abs. 2:
- "(2) Soziale Dienste sind insbesondere auch Minderjährigen zu gewähren, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 26 ff.)."

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

- 3. § 12 Abs. 1 lautet:
- "(1) Als soziale Dienste sollen besonders angeboten werden
- Bildung für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten, etwa Elternschulen,
- allgemeine und besondere Beratungsdienste für werdende Eltern, Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders zur Förderung der gewaltlosen Erziehung und zum Schutz Minderjähriger, etwa Mutter- bzw. Elternberatung, Erziehungs- und Familienberatung, Kinderschutzzentren,
- 3. vorbeugende und therapeutische Hilfen für Minderjährige und deren Familien,
- 4. Hilfen an die Eltern, Erziehungsberechtigten und Minderjährigen, besonders durch Einrichtungen zur Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens Minderjähriger,
- 5. Hilfen für die Betreuung Minderjähriger, etwa durch Mutter-Kind-Wohnungen und Tagesbetreuung (§ 21a),
- 6. Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, etwa Streetwork, betreute Notschlafstellen.
- 7. Pflegeplätze in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, besonders Kinderdörfern und sozialpädagogischen Wohngemeinschaften."
- 4. Im § 16 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.
- 5. Der bisherige Inhalt des § 21 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Danach wird folgender Abs. 2 angefügt:
- "(2) Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, daß auch Personen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, oder Vormündern, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet, eine Entschädigung bis zur Höhe des Pflegegeldes gewährt werden kann."

6. Nach § 21 wird folgender § 21a mit Überschrift eingefügt:

"Tagesbetreuung

- § 21a. (1) Tagesbetreuung ist die Übernahme eines Minderjährigen unter 16 Jahren von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahleltern oder dem Vormund zur regelmäßigen und gewerbsmäßigen Betreuung für einen Teil des Tages, die nicht im Rahmen des Kindergarten-, Hort- und Schulbetriebes erfolgt, soweit dadurch die Familie bei der Erziehung unterstützt und die Entwicklung des Minderjährigen gefördert werden soll.
- (2) Die Betreuung kann erfolgen
 - als individuelle Betreuung im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmütter, -väter),
 - 2. in einer Einrichtung.
- (3) Personen oder Einrichtungen der Tagesbetreuung bedürfen einer Bewilligung. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind durch die Landesgesetzgebung festzulegen.
- (4) Die §§ 18 und 19 sind sinngemäß anzuwenden."
- 7. Im § 22 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "und ganzjährig betrieben werden".
- 8. Im § 27 Z. 2 entfällt die Wortfolge "zur Durchsetzung".
- 9. § 28 Abs. 1 lautet:
- "(1) Volle Erziehung umfaßt die Pflege und Erziehung des Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 21 Abs. 2, in einem Heim, in einer sonstigen Einrichtung (§ 12 Abs. 1 Z 5) oder durch Erlebnispädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde."

- 10. Nach § 31 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- "(4) Hilfen zur Erziehung können nach Erreichung der Volljährigkeit mit Zustimmung des Jugendlichen längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges bisheriger Erziehungshilfen notwendig ist."
- 11. Nach § 33 wird folgender § 33a mit Überschrift eingefügt:

"Entgelt für Unterstützung der Erziehung

- § 33a. Die Landesgesetzgebung bestimmt, ob und welche Entgelte für die Unterstützung der Erziehung von den erziehenden Eltern (§29) zu entrichten sind. Dabei sind Art und Umfang der Unterstützung der Erziehung sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Zahlungspflichtigen angemessen zu berücksichtigen."
- 12. lm § 37 lautet der Abs. 2:
- "(2) Soweit ihre Wahrnehmungen drohende oder bereits eingetretene Gefährdungen des Kindeswohls betreffen, sind in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätige Personen, die aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Information an den Jugendwohlfahrtsträger berechtigt, soweit diese den Minderjährigen betreffen und dies der Abwendung oder Beseitigung der Gefährdung dient. Weitergehende Ausnahmen von bestehenden Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt."

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

13. § 39 lautet:

"Vereinbarungen über die Tragung oder den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung (§33) sowie über Entgelte für die Unterstützung der Erziehung (§ 33a), die mit dem Jugendwohlfahrtsträger geschlossen und von ihm beurkundet werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches."

14. § 40 lautet:

"Soweit eine Vereinbarung über das Tragen und den Ersatz der Kosten der vollen Erziehung (§ 33) nicht zustande kommt, entscheidet über entstandene wie künftig laufend entstehende Kosten, unabhängig vom Alter des Kindes, auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers das Pflegschafts- (Vormundschafts-)gericht im Verfahren außer Streitsachen. § 183 AußStrG ist hiebei sinngemäß anzuwenden."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit XX.XX.XXXX in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

VORBLATT

Ziel

Mit Entschließung vom 14.7.1994, E 157-NR/XVIII.GP, hat der Nationalrat die damalige Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie ersucht, dem Parlament bis Juni 1996 einen Bericht vorzulegen, der die genauen Auswirkungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes in allen Bundesländern aufzeigt. Ein diesbezüglicher Bericht wurde fristgerecht vorgelegt und vom Nationalrat angenommen.

Grundsätzlich wurde festgestellt, daß das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 auch heute noch tauglich ist, die gestellten Anforderungen zu bewältigen, jedoch wurden aufgrund der Erfahrungen der Praxis auch einige Änderungsvorschläge unterbreitet.

Der vorliegende Novellierungsentwurf soll dem aufgezeigten Reformbedürfnis Rechnung tragen.

Verfassungsrechtliche Grundlage

Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge fällt gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG in Gesetzgebung über die Grundsätze in die Kompetenz des Bundes. Zivilrecht fällt gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes

Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

EU-Konformität

EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Kosten

Durch die vorliegende Gesetzesänderung erwachsen Bund und Ländern keine unmittelbaren Kosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit Entschließung vom 14.7.1994, E 157-NR/XVIII.GP, hat der Nationalrat die damalige Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie ersucht, dem Parlament bis Juni 1996 einen Bericht vorzulegen, der die genauen Auswirkungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes in allen Bundesländern aufzeigt. Ein diesbezüglicher Bericht wurde fristgerecht vorgelegt und vom Nationalrat angenommen.

Grundsätzlich wurde festgestellt, daß aus der Sicht der befragten Institutionen in den Bundesländern das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 auch heute noch tauglich ist, die gestellten Anforderungen zu bewältigen. Aufgezeigte Änderungsvorschläge wurden in einer im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingesetzten Arbeitsgruppe vertiefend diskutiert und jene Bereiche herausgearbeitet, die eine Änderung des JWG 1989 notwendig machen.

Aufgrund der Arbeitsgruppenergebnisse sind in folgenden Bereichen Änderungen vorzunehmen:

- 1. Professionalisierung der in der Jugendwohlfahrt Tätigen
- Ausweitung des Angebots an Sozialen Diensten z.B. Elternbildung, niederschwellige Einrichtungen
- 3. Erweiterung des Pflegegeldanspruches auf verwandte Personen
- 4. Regelung der Tagesbetreuung von Kindern
- 5. Erlebnispädagogik als methodischer Ansatz
- 6. Schaffung der Möglichkeit zur Verlängerung von Erziehungshilfen über die Volljährigkeit hinaus
- 7. Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht von Psychologen und Psychotherapeuten im Falle der Gefährdung des Kindeswohls
- 8. Einführung eines Kostenersatzes der Eltern bei Unterstützung der Erziehung

Die Änderungen in den angeführten Bereichen wurden notwendig, um den seit Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 erfolgten Entwicklungen in der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 6 Abs. 1 und 2 JWG)

Im Hinblick auf zeitgemäße Professionalität soll künftig in der Regel geeignetes Personal eingesetzt werden, das auch über eine einschlägige Fachausbildung verfügt. In jenen Bereichen, die eine facheinschlägige Ausbildung nicht erfordern, soll weiterhin die Heranziehung geeigneter sonstiger Personen möglich sein.

Die Landesgesetzgebung hat im einzelnen festzulegen, für welche Tätigkeitsbereiche in der öffentlichen Jugendwohlfahrt welche erfolgreich absolvierte Ausbildung erforderlich ist. Sofern für einen Tätigkeitbereich eine standardisierte, gesetzlich geregelte Ausbildung nicht vorhanden ist, kann die Landesgesetzgebung allenfalls durch Verordnung auch die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung regeln (z.B. für Pflege- und Tageseitern).

Die Landesgesetzgebung wird auch zur Vorsorge für die erforderliche Supervision der in der Jugendwohlfahrt Tätigen verpflichtet.

Zu Art. I Z 2 (§ 11 Abs. 2 JWG)

Kinder und Jugendliche, die Betreuung und Unterbringung ablehnen, sind tatsächlich gegen ihren Willen in Einrichtungen nicht haltbar bzw. können nicht aufgenommen werden. Es ist daher notwendig, im Rahmen der sozialen Dienste niederschwellige Dienste für diese Minderjährigen anzubieten, durch welche nicht nur ihre primäre Grundversorgung gewährleistet ist, sondern auch Möglichkeit zur sozialarbeiterischen Kontaktaufnahme geschaffen wird. Ziel dieser Einrichtungen ist letztendlich die (Wieder-)eingliederung der betroffenen Jugendlichen in soziale Strukturen.

Zu Art. I Z 3 (§ 12 Abs. 1 JWG)

Z 1:

Elterliche Erziehung findet bewußt durch beabsichtigtes Handeln und unbewußt durch das Zusammenleben von Eltern und Kindern statt. Zur Bewußtmachung der unkündbaren Elternverantwortung und der Stärkung der Elternkompetenz aber auch zur Prävention von Beziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen oder von Gewalt an Kindern ist ein begleitendes Hilfsangebot erforderlich.

Diese Unterstützung wird bereits heute in einem vielfältigen Angebot privater und öffentlicher Träger angeboten und ist teilweise auch in den Ausführungsgesetzen der Bundesländer vorgesehen.

Um ein Signal für die Wichtigkeit der Elternbildung als ein Instrument der Prävention zu setzen, soll diese an erster Stelle in die Aufzählung des § 12 aufgenommen werden.

Z 2:

Die beispielsweise Aufzählung wird durch bewährte Einrichtungen wie Mutter- bzw. Elternberatung und Erziehungsberatung ergänzt.

Seit Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 wurden die unterschiedlichsten Therapieformen entwickelt. Eine auch nur beispielsweise Aufzählung dieser Formen würde den Rahmen des Gesetzes sprengen, weshalb auch die Anführung der Familientherapie entfallen soll.

Der Begriff "Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung" wird durch "Förderung der gewaltlosen Erziehung" ersetzt, da dies dem Ziel der Serviceorientierung der Jugendwohlfahrt besser entspricht.

Z 5:

Anpassung der Terminologie an § 21a der Novelle

Z 6

Niederschwellige Angebote wie Streetwork arbeiten mit Jugendlichen im Alter von etwa 13 -19 Jahren, wobei der Begriff "Jugendliche" nicht nur über gesetzliche Altersgrenzen, sondern über soziale Zugehörigkeiten zu jugendlichen Lebenswelten definiert wird. Streetwork arbeitet als aufsuchende Sozialarbeit zielgruppen- und szeneorientiert mit

- auffälligen Jugendlichen/Jugendgruppen, deren Aktivitäten sie mit der Gesellschaft in Konflikt bringen,
- Angehörigen von jugendlichen Subkulturen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Nationalität oder durch die Wahl ihrer Treffpunkte ausgegrenzt sind,
- Jugendlichen, die ihre Identität über erhöhte Gewaltbereitschaft wie Rechtsradikalismus definieren,
- Jugendlichen, die selbst nicht organisationsfähig sind oder aus sonstigen sozialen Betreuungsrastern herausfallen.

Die Methode Streetwork wird durch die Grundsätze der Freiwilligkeit, der Parteilichkeit für die Jugendlichen und der Anonymität gekennzeichnet. Sensibilität, Akzeptanz sowie Verläßlichkeit und regelmäßige Präsenz in der betreuten Gruppe sind erforderlich, um tragfähige Beziehungen aufzubauen.

Durch betreute Notschlafstellen sollen vor allem sehr junge Jugendliche erfaßt werden, die in keiner Institution zu integrieren sind. Diese haben aufgrund ihrer Biografie und Persönlichkeitsentwicklung nicht die Fähigkeit entwickelt, sich in soziale Strukturen einzufügen, und können mit bestehenden Mitteln der Sozialarbeit und Sozial-pädagogik (zunächst) nicht erreicht werden. Sie meiden für ihr Alter geeignete Sozialeinrichtungen, da diese mit Regeln verbunden sind, die sie nicht einhalten können oder wollen, leben auf der Straße, nehmen z.T. Drogen oder gehören tw. dem Prostitutionsmilieu an. Die niederschwellige Einrichtung soll durch qualifiziertes Personal den Minderjährigen die Möglichkeit zur Deckung ihrer Individualbedürfnisse geben und versteht sich als Übergangseinrichtung. Die Einrichtung bietet sowohl Grundversorgung für die Minderjährigen (Ernährung, Hygiene, Schlafmöglichkeit) und unverbindliche Gesprächsangebote aber auch Hilfe

bei der Erarbeitung von Zielen und Begleitung auf dem Weg zur Krisenbewältigung und Konfliktlösung.

Weiters werden Umnummerierungen der bisherigen Ziffern vorgenommen, um einen logischen Aufbau des § 12 zu gewährleisten.

Zu Art. I Z 4

Wegen der wachsenden Bedeutung der außerfamilialen Tagesbetreuung durch Tagesmütter u.ä. wird diese in Z 6 (§ 21a) definiert und die Landesgesetzgebung zur Regelung der Bewilligungsvoraussetzungen ermächtigt. Im § 16 Abs. 2 entfällt daher der letzte Satz.

Zu Art I Z 5

Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, bei Verwandtenpflege die Gewährung eines Pflegegeldäquivalents ohne Rechtsanspruch vorzusehen. Die Normierung von Kriterien für die Gewährung des Pflegegeldäquivalents. z.B. wirtschaftliche Verhältnisse der pflegenden Angehörigen, bestehende Unterhaltsverpflichtungen, Verwandtschaftsgrad, obliegt der Ausführungsgesetzgebung.

Zu Art I Z 6

Wegen der wachsenden Bedeutung der außerfamilialen Tagesbetreuung durch Tagesmütter, Kinder(spiel)gruppen, Kinderkrippen u.ä. soll diese definiert und die Landesgesetzgebung zur Regelung der Bewilligungsvoraussetzungen ermächtigt werden.

Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt nämlich die allgemeine Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung zu unterstützen und Hilfen für die Betreuung von Kindern anzubieten.

Vorschulische Bildungsangebote sowie schulbegleitende Betreuungsangebote sind von der gegenständlichen Regelung nicht umfaßt, sondern werden durch die Bundesländer im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 14 Abs. 4 Bunderverfassungsgesetz (Kindergarten- und Hortwesen) geregelt.

Hinsichtlich jener Betreuungsangebote, die von Eltern nicht regelmäßig in Anspruch genommen werden (z.B. Babysitter), oder die nicht entgeltlich angeboten werden (z.B. kurzzeitiger Beaufsichtigung von Kindern in Einkaufszentren) bzw. der Betreuung innerhalb des Familienkreises besteht kein Regelungsbedarf, da davon auszugehen ist, daß die Inanspruchnahme dieser Angebote ausschließlich in der Verantwortung der Eltern liegt.

Die Festlegung der Bewilligungsvoraussetzungen z.B. personelle und sachliche Ausstattung von Einrichtungen, Ausbildung und Qualifikation von BetreuerInnen, obliegt der Landesgesetzgebung, welche hiebei auf die regionalen Verhältnisse Bedacht zu nehmen hat.

Tagesmütter/-vätern können auch weiterhin allgemeine Bewilligungen erteilt werden.

Zu Art I Z 7

Die Dynamik der neu entstehenden Betreuungsformen in Heimen und sonstigen Einrichtungen für Minderjährige läßt eine zeitliche Eingrenzung bewilligungspflichtiger Einrichtungen nicht mehr sinnvoll erscheinen, weshalb die Wortfolge "...und ganzjährig betrieben werden" gestrichen wurde.

Im Hinblick auf alternative Formen bewilligungspflichtiger Einrichtungen, z.B. Angebote der Erlebnispädagogik, kommt auch dem Erfordernis der Ortsfestigkeit einer Einrichtung nur noch untergeordnete Bedeutung zu.

Zu Art. I Z 8

Der Begriff "Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung" wird durch "Förderung der gewaltlosen Erziehung" ersetzt, da dies dem Ziel der Serviceorientierung der Jugendwohlfahrt besser entspricht.

Zu Art. I Z 9

Die Vielfalt der in den letzten Jahren entstandenen Formen der Betreuung Minderjähriger in voller Erziehung, insbesondere Angebote der Erlebnispädagogik, welche außerhalb traditioneller Einrichtungen durchgeführt werden, haben es notwendig gemacht, die volle Erziehung mittels Legaldefinition von Angeboten zur Unterstützung der Erziehung abzugrenzen.

Zentrales Kriterium für die Abgrenzung zwischen voller Erziehung und Unterstützung der Erziehung ist die Betrauung des Jugendwohlfahrtsträgers mit Pflege und Erziehung des Minderjährigen. Nur wenn diese dem Jugendwohlfahrtsträger zur Gänze zusteht. !iegt volle Erziehung im Sinne des Gesetzes vor.

Zu Art. I Z 10

Jugendliche, die im Rahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt betreut werden, haben vielfach mit Erreichung der Volljährigkeit die Verselbständigung noch nicht völlig abgeschlossen bzw. bedürfen zur Sicherung der erreichten sozialen Integration zusätzlicher Hilfestellung. Insbesondere haben diese Jugendlichen aufgrund ihrer Biografie oftmals ihre Schul- und Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen.

Um die durch die Gewährung von Hilfen zur Erziehung bis dahin erzielten Erfolge nicht zu gefährden, wird es in einigen Fällen notwendig sein, diese über die Volljährigkeit hinaus fortzusetzen. Im Hinblick die zu erwartende Neuregelung der Volljährigkeit, die künftig mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintreten soll, gewinnt diese Möglichkeit zusätzlich an Bedeutung.

Zu Art I Z 11

Seit Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 sowie der diesbezüglichen Ausführungsgesetze ist die Zahl der Fälle, in denen Minderjährigen und ihren Erziehungsberechtigten Unterstützung der Erziehung gewährt wurde, beträchtlich gestiegen.

Im Unterschied zu Sozialen Diensten, für die die Landesgesetzgebung unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse der betroffenen Personen Entgelte für deren Inanspruchnahme festlegen kann, sowie der vollen Erziehung, für die eine Kostenersatzpflicht des Minderjährigen und seiner Unterhaltspflichtigen besteht, war bisher im Grundsatzgesetz keine Kostenbeteiligung der Betroffenen vorgesehen.

Eine "Kostenersatzpflicht" für Unterstützung der Erziehung kann nur durch eine Entgeltsregelung vergleichbar zu den Sozialen Diensten erfolgen, da volle Erziehung eine vollständige Deckung des Kindesunterhalts bedeutet, den die Unterhaltspflichtigen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu ersetzen haben, während bei der Unterstützung der Erziehung nur eine partielle Erfüllung des Unterhalts erfolgt. Natural erbrachte Unterhaltsleistungen des Unterhaltspflichtigen sind jedenfalls zu berücksichtigen.

Die Verpflichtung zur Leistung eines Entgelts für Unterstützung der Erziehung kann nur für jene Personen erfolgen, die mit dem Jugendwohlfahrtsträger die Vereinbarung über die Gewährung der Unterstützung zur Erziehung geschlossen haben, da diesbezügliche Ansprüche keine Deckung in der Unterhaltspflicht der Eltern finden. Die Unterhaltspflicht ist nämlich nach den Bedürfnissen des Kindes und den Fähigkeiten der Eltern zu bemessen.

Zu Art II Z 1

Psychologinnen, Psychotherapeutinnen sowie deren Hilfspersonen sind über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit anvertrauten oder bekanntgewordenen

Geheimnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet. (§ 14 PsychologenG, § 15 PsychotherapieG)

In Einzelfällen kann es vorkommen, daß drohende oder bereits eingetretene Gefährdungen des Kindeswohls, z.B. Gewalt in der Familie oder sexueller Mißbrauch, ohne die Weitergabe dieser Geheimnisse nicht abgewendet oder beseitigt werden können.

Die Weitergabe von den Minderjährigen betreffenden Informationen, die von der Verschwiegenheitspflicht umfaßt sind, soll in diesen Fällen ohne weitere Interessenabwägung ermöglicht werden. Die Weitergabe von Geheimnissen, die nicht den Minderjährigen betreffen, ist von dieser Bestimmung nicht umfaßt und nach den berufsrechtlichen Vorschriften zu bewerten.

Im Hinblick auf das primäre Ziel des Jugendwohlfahrtsrecht, der Prävention, soll die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht nicht nur auf Fälle bereits erfolgter Kindeswohlgefährdungen beschränkt bleiben. Eine drohende Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn für Fachleute über die bloße Vermutung hinausgehend konkrete Anhaitspunkte für eine Gefährdung vorliegen.

Die Weitergabe von Informationen ist nur soweit zulässig, als diese der Abwendung oder Beseitigung der Gefährdung dienen. Daß die Weitergabe des Geheimnisses der Förderung des Kindeswohles dient, genügt nicht.

Zu Art II Z 2

Die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche des Jugendwohlfahrtsträgers gem. § 33a kann aufgrund schuldrechtlicher Verpflichtungen im Wege der Mahnklage erfolgen. Vereinbarungen, die mit den Zahlungspflichtigen geschlossen wurden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

Zu Art. II Z 3

Die Entscheidung über den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung durch das Pflegschaftsgericht soll aus verfahrensökonomischen Gründen nicht nur rückwirkend sondern auch für künftig entstehende Kosten gelten. Damit soll die wiederholte Antragstellung durch den Jugendwohlfahrtsträger und damit verbunden die wiederholte Entscheidung des Gerichts vermieden werden.

Zu Art. III

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer sollen, dem Stammgesetz folgend, innerhalb eines Jahres, ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes, erlassen werden.

Kosten

Eine Kostenberechnung ist aufgrund der vorhandenen Informationen sowie der unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Ausführungsgesetze und der unterschiedlichen Organisationsstrukturen in den Ländern nicht möglich.

Entsprechend den Richtlinien gem. § 14 Abs. 5 BHG sind dann, wenn eine Kostenberechnung nicht möglich ist, die Kosten zu schätzen:

Durch die vorliegende Gesetzesänderung erwachsen Bund und Ländern keine unmittelbaren Kosten. Je nachdem in welchem Umfang die Ausführungesgesetzgebung von den vorgesehenen Ermächtigungen Gebrauch macht, ist eine Steigerung der in den Landesbudgets veranschlagten Aufwendungen durch Ausweitung der Sozialen Dienste, Einführung eines Pflegegeldäquivalents für verwandte Pflegepersonen und die Verlängerung der Hilfen zur Erziehung über die Volljährigkeit hinaus notwendig. Überdies ist durch die detailliertere Regelung der Tagesbetreuung eine geringfügige Steigerung des Verwaltungsaufwandes zu erwarten.

Gleichzeitig wird durch die Einführung eines Entgelts für Unterstützung der Erziehung die Möglichkeit eröffnet, eine teilweise Abgeltung der Kosten durch Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte zu erwirken.

geltendes Recht

Fachliche Ausrichtung

§ 6

- (1) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, daß die öffentliche Jugendwohlfahrt von geeigneten Kräften durchgeführt wird. Sie hat auch für die erforderliche Fortbildung vorzusorgen.
- (2) Erfordert es die Durchführung der Aufgabe, so sind ausgebildete Fachkräfte heranzuziehen.
- (3) Öffentliche Jugendwohlfahrt ist unter Beachtung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Berücksichtigung der maßgeblichen Fachbereiche zu gewähren.

Vorsorge für Soziale Dienste

§ 11

www.parlament.gv.at

(1) Soziale Dienste sind Hilfen zur Deckung gleichartig auftretender Bedürfnisse werdender Eltern, Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Entwicklung des Minderjährigen und der Förderung der

Entwurf

Fachliche Ausrichtung

§ 6

- (1) Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist von Fachkräften durchzuführen, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und geeignet sind. Für die erforderliche Fortbildung und Supervision ist vorzusorgen.
- (2) Die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte ist zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine speziellen Fachkenntnisse erfordert.
- (3) Öffentliche Jugendwohlfahrt ist unter Beachtung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Berücksichtigung der maßgeblichen Fachbereiche zu gewähren.

Vorsorge für Soziale Dienste

§ 11

(1) Soziale Dienste sind Hilfen zur Deckung gleichartig auftretender Bedürfnisse werdender Eltern, Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Entwicklung des Minderjährigen und der Förderung der

Familie.

(2) Die Jugendwohlfahrtsträger haben vorzusorgen, daß die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sozialen Dienste bereitgestellt werden. Auf die regionalen Verhältnisse und die Bevölkerungsstruktur ist Bedacht zu nehmen.

Soziale Dienste

§12

www.parlament.gv.at

- (1) Als soziale Dienste sollen besonders angeboten werden
- 1. allgemeine und besondere Beratungsdienste für werdende 1. Bildung für werdende Eltern, Eltern und Erziehungs-Eltern, für Minderjährige und deren Erziehungsberechtigte, besonders zur Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung und zum Schutz minderjähriger, etwa Familienberatung, Familientherapie, Kinderschutzzentren
- 2. vorbeugende und therapeutische Hilfen für Minderjährige und deren Familien.
- 3. Hilfen für die Betreuung unmündiger Kinder, etwa durch

Familie.

- (2) Diese sind an Kinder und Jugendliche zu gewähren, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 26 ff.)
- (3) Die Jugendwohlfahrtsträger haben vorzusorgen, daß die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sozialen Dienste bereitgestellt werden. Auf die regionalen Verhältnisse und die Bevölkerungsstruktur ist Bedacht zu nehmen.

Soziale Dienste

§12

- (1) Als soziale Dienste sollen besonders angeboten werden
- berechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten, etwa Elternschulen,
- 2. allgemeine und besondere Beratungsdienste für werdende Eltern, Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders zur Förderung der gewaltlosen

- Mutter-Kind-Wohnungen, Kinderkrippen und Tagesmütter
- 4. Hilfen an die Eltern, Erziehungsberechtigten und Minderjährigen, besonders durch Einrichtungen zur Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens Minderjähriger,
- 5. Pflegeplätze in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, besonders Kinderdörfern und sozialpädagogischen Wohngemeinschaften
- (2) Bei der Durchführung dieser Aufgaben ist auf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung und anderer Einrichtungen zu achten, die ebenfalls Aufgaben der Betreuung und Förderung der Jugend wahrnehmen.

- Erziehung und zum Schutz Minderjähriger, etwa Mutterbzw. Elternberatung, Erziehungs- und Familienberatung, Kinderschutzzentren,
- 3. vorbeugende und therapeutische Hilfen für Minderjährige und deren Familien.
- 4. Hilfen an die Eltern, Erziehungsberechtigten und Minderjährigen, besonders durch Einrichtungen zur Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens Minderjähriger,
- 5. Hilfen für die Betreuung **Minderjähriger**, etwa durch Mutter-Kind-Wohnungen und **Tagesbetreuung (§ 21a)**,
- 6. Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste etwa Streetwork, betreute Notschlafstellen,
- 7. Pflegeplätze in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, besonders Kinderdörfern und sozialpädagogischen Wohngemeinschaften.
- (2) Bei der Durchführung dieser Aufgaben ist auf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung und anderer Einrichtungen zu achten, die ebenfalls Aufgaben der Betreuung und Förderung der Jugend wahrnehmen.

Pflegebewilligung

§ 16

- (1) Pflegekinder unter sechzehn Jahren dürfen nur mit Bewilligung des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers in Pflege und Erziehung genommen werden.
- (2) Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis und nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 vorliegen. Tagesmüttern dürfen allgemeine Bewilligungen erteilt werden.
- (3) Im behördlichen Verfahren über die Pflegebewilligung haben die Pflegeeltern (Pflegepersonen) und die Erziehungsberechtigten Parteistellung. Das mindestens zehnjährige Kind ist jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst in geeigneter Weise zu hören.

Pflegebewilligung

§ 16

- (1) Pflegekinder unter sechzehn Jahren dürfen nur mit Bewilligung des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers in Pflege und Erziehung genommen werden.
- (2) Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis und nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 vorliegen.
- (3) Im behördlichen Verfahren über die Pflegebewilligung haben die Pflegeeltern (Pflegepersonen) und die Erziehungsberechtigten Parteistellung. Das mindestens zehnjährige Kind ist jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst in geeigneter Weise zu hören.

Pflegegeld

§ 21

www.parlament.gv.at

Die Landesgesetzgebung hat das Pflegegeld zu regeln, das (1) Die Landesgesetzgebung hat das Pflegegeld zu regeln,

Pflegegeld

§ 21

Pflegeeltern (Pflegepersonen) auf ihren Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten erhalten. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse und die Unterhaltskosten zu berücksichtigen.

- das Pflegeeltern (Pflegepersonen) auf ihren Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten erhalten. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse und die Unterhaltskosten zu berücksichtigen.
- (2) Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, daß auch Personen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, oder Vormündern, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet, eine Entschädigung bis zur Höhe des Pflegegeldes gewährt werden kann.

Tagesbetreuung

§ 21a

(1) Tagesbetreuung ist die Übernahme eines

Minderjährigen unter 16 Jahren von anderen als bis

zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten,

von Wahleltern oder dem Vormund zur regelmäßigen

und gewerbsmäßigen Betreuung für einen Teil des

Tages, die nicht im Rahmen des Kindergarten-, Hort
und Schulbetriebes erfolgt, soweit dadurch die

Familie bei der Erziehung unterstützt und die

- (2) Die Betreuung kann erfolgen
 - 1. als individuelle Betreuung im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmütter, -väter),
 - 2. in einer Einrichtung
- (3) Personen oder Einrichtungen der Tagesbetreuung bedürfen einer Bewilligung. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind durch die Landesgesetzgebung festzulegen.
- (4) Die §§ 18 und 19 sind sinngemäß anzuwenden.

Heime und sonstige Einrichtungen für Minderjährige § 22

www.parlament.gv.at

(1) Heime und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind (§28) und ganzjährig betrieben werden, dürfen nur mit Bewilligung des Jugendwohlfahrtsträgers errichtet und betrieben werden. Sie unterliegen seiner Aufsicht.

Heime und sonstige Einrichtungen für Minderjährige § 22

(1) Heime und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind (§28), dürfen nur mit Bewilligung des Jugendwohlfahrtsträgers errichtet und betrieben werden. Sie unterliegen seiner Aufsicht.

Unterstützung der Erziehung

§ 27

Die Unterstützung der Erziehung umfaßt besonders

- 1. die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen,
- 2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders 2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch zur Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung,
- 3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen
- 4. die Betreuung des Minderjährigen in Gruppen,
- 5. die Betreuung des Minderjährigen nach der Entlassung aus der vollen Erziehung.

(2)

Unterstützung der Erziehung

§ 27

Die Unterstützung der Erziehung umfaßt besonders

- 1. die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen,
- auch der gewaltlosen Erziehung,
- 3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen,
- 4. die Betreuung des Minderjährigen in Gruppen,
- 5. die Betreuung des Minderjährigen nach der Entlassung aus der vollen Erziehung.

Volle Erziehung

§ 28

www.parlament.gv.at

- (1) Zur vollen Erziehung gehören Pflege und Erziehung des Minderjährigen in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 12 Abs. 1 Z 5).
- (2) Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben vor allen bei Säuglingen und Kleinkindern, Pflege und Erziehung in

Volle Erziehung

§ 28

(1) Volle Erziehung umfaßt die Pflege und Erziehung des Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 21 Abs. 2, in einem Heim, in einer sonstigen Einrichtung (§ 12 Abs. 1 Z 5) oder durch Erlebnispädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der einer Pflegefamilie den Vorrang.

Durchführung

§ 31

www.parlament.gv.at

- (1) Die Durchführung der Hilfen zur Erziehung obliegt dem Jugendwohlfahrtsträger.
- (2) Es ist jeweils die der Persönlichkeit des Minderjährigen und seinen Lebensverhältnissen entsprechende Maßnahme einzuleiten. Bei der Durchführung sind die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Minderjährigen zu berücksichtigen.
- (3) Die getroffene Maßnahme ist zu ändern, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, oder aufzuheben, wenn sie dem Minderjährigen nicht mehr förderlich ist.

Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde.

(2) Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben vor allen bei Säuglingen und Kleinkindern, Pflege und Erziehung in einer Pflegefamilie den Vorrang.

Durchführung

§ 31

- (1)Die Durchführung der Hilfen zur Erziehung obliegt dem Jugendwohlfahrtsträger.
- (2)Es ist jeweils die der Persönlichkeit des Minderjährigen und seinen Lebensverhältnissen entsprechende Maßnahme einzuleiten. Bei der Durchführung sind die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Minderjährigen zu berücksichtigen.
- (3) Die getroffene Maßnahme ist zu ändern, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, oder aufzuheben, wenn sie dem Minderjährigen nicht mehr förderlich ist.
- (4) Hilfen zur Erziehung können nach Erreichung der Volljährigkeit mit Zustimmung des Jugendlichen

längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges bisheriger Erziehungshilfen notwendig ist.

Kostentragung, Kostenersatz

§ 33

Die Kosten der vollen Erziehung haben der Minderjährige und seine Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht zu tragen, gegebenenfalls rückwirkend für drei Jahre zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind. Die Unterhaltspflichtigen haben die Kosten auch insoweit zu ersetzen, als sie nach ihren Lebensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der vollen Erziehung dazu imstande gewesen sind.

Kostentragung, Kostenersatz

§ 33

Die Kosten der vollen Erziehung haben der Minderjährige und seine Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht zu tragen, gegebenenfalls rückwirkend für drei Jahre zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind. Die Unterhaltspflichtigen haben die Kosten auch insoweit zu ersetzen, als sie nach ihren Lebensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der vollen Erziehung dazu imstande gewesen sind.

Entgelt für Unterstützung der Erziehung

§ 33a

Die Landesgesetzgebung bestimmt, ob und welche Entgelte für die Unterstützung der Erziehung von den erziehenden Eltern (§29) zu entrichten sind. Dabei sind Art und Umfang der Unterstützung der Erziehung sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der

www.parlament.gv.at

Zahlungspflichtigen angemessen zu berücksichtigen.

Mitteilungspflicht

§ 37

- (1) Die Behörden, besonders soweit sie für Einrichtungen zur Betreuung und zum Unterricht von Minderjährigen zuständig sind, und die Organe der öffentlichen Aufsicht haben den Jugendwohlfahrtsträgern alle bekanntgewordenen Tatsachen mitzuteilen, die zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind.
- (2)

Mitteilungspflicht

§ 37

- (1) Die Behörden, besonders soweit sie für Einrichtungen zur Betreuung und zum Unterricht von Minderjährigen zuständig sind, und die Organe der öffentlichen Aufsicht haben den Jugendwohlfahrtsträgern alle bekanntgewordenen Tatsachen mitzuteilen, die zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind.
- (2) Soweit ihre Wahrnehmungen drohende oder bereits eingetretene Gefährdungen des Kindeswohls betreffen, sind in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätige Personen, die aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Information an den Jugendwohlfahrtsträger berechtigt, soweit diese den Minderjährigen betreffen und dies der Abwendung oder Beseitigung der Gefährdung dient. Weitergehende Ausnahmen von bestehenden Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

www.parlament.gv.at

Vereinbarungen über die Kosten der vollen Erziehung

§ 39

Vereinbarungen über die Tragung oder den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung (§33), die mit dem Jugendwohlfahrtsträger geschlossen und von ihm beurkundet werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

(3)

Vereinbarungen über die Kosten der vollen Erziehung und Entgelte für Unterstützung der Erziehung

§ 39

Vereinbarungen über die Tragung oder den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung (§33) sowie über Entgelte für die Unterstützung der Erziehung (§ 33a), die mit dem Jugendwohlfahrtsträger geschlossen und von ihm beurkundet werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

Gerichtliches Verfahren zur Bestimmung der Kosten der Gerichtliches Verfahren zur Bestimmung der Kosten der vollen Erziehung

§ 40

Soweit eine Vereinbarung über das Tragen und den Ersatz der Kosten der vollen Erziehung (§ 33) nicht zustande kommt, entscheidet darüber, unabhängig vom Alter des Kindes, auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers das Pflegschafts(Vormundschafts)gericht im Verfahren Außerstreitsachen. Der § 183 AußStrG ist hiebei sinngemäß

vollen Erziehung

§ 40

Soweit eine Vereinbarung über das Tragen und den Ersatz der Kosten der vollen Erziehung (§ 33) nicht zustande kommt, entscheidet sowohl über entstandene wie künftig laufend entstehende Kosten, unabhängig vom Alter des Kindes, auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers das Pflegschafts (Vormundschafts)gericht im Verfahren außer

Streitsachen. Der § 183 AußStrG ist hiebei sinngemäß

anzuwenden.